

## **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) für das Entsorgungsgebiet Bischofswerda/Rammenau**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 47 Abs. 2 i.V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE am 30.05.2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **1. Teil Allgemeines**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Zweckverband betreibt die Beseitigung des im Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das

- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser), außer Niederschlagswasser, welches gemäß § 63 Abs. 6 SächsWG nicht der Abwasserbeseitigungs- und Überlassungspflicht unterfällt sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Entsorgungsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken und Versickerungsanlagen, Abwasserpumpwerke und Klärwerke. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11) sowie Prüf- bzw. Kontrollschächte.

(3) Die Abwasserableitung im Bereich des Zweckverbandes erfolgt:

1. als Leistungen der Schmutzwasserbeseitigung einerseits und der Niederschlagswasserbeseitigung andererseits:
  - a) im Mischsystem (sämtliches nach Abs. 1 anfallendes Abwasser wird in einem gemeinsamen Kanal abgeleitet);
  - b) im Trennsystem (getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser).
2. als Leistung der Schmutzwasserbeseitigung:

- a) im qualifizierten Mischsystem (Ableitung von häuslichem, gewerblichem und industriellem Schmutzwasser sowie von Niederschlagswasser von öffentlichen befestigten Flächen [Straßen und Gehwege] in einem gemeinsamen Kanal);
- b) im Schmutzwassersystem (nur Ableitung von häuslichem, gewerblichem und industriellem Schmutzwasser, Niederschlagswasser verbleibt auf den Grundstücken bzw. wird über vorhandene, nicht dem Zweckverband gehörende Kanäle in den Vorfluter eingeleitet).

(4) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(5) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschluss-möglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

## **2. Teil Anschluss und Benutzung**

### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Zweckverband kann für die Überlassung und Beseitigung des auf den Grundstücken und Verkehrsanlagen anfallenden Niederschlagswassers gesonderte Festlegungen treffen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie bebaut sind oder mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

#### **§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### **§ 5 Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### **§ 6 Allgemeine Ausschlüsse**

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhrung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen und Transportfahrzeuge angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblatts DWA M 115/2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

### **§ 7 Einleitungsbeschränkungen**

(1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).

(3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Zweckverband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Zweckverband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht, kann der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen. § 57 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.

### **§ 8 Eigenkontrolle**

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.6.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

(3) Der Zweckverband kann - soweit Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des SMUL über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreites ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

### **§ 9 Abwasseruntersuchungen**

(1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1, 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 10 Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

## **3. Teil Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen**

### **§ 11 Anschlusskanäle**

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.

(3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Ebenfalls bereitgestellt werden können Prüf- und Kontrollschächte, sofern sie zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude des Anschlussnehmers angeordnet werden können und erforderlich sind. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal. Der Zweckverband kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält.

(4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 34 abgegolten.

(6) Werden Grundstücke im Trennsystem nach § 2 Abs. 3 a Nr. 2 entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 3.

### **§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz**

(1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

(2) Den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete im Zeitpunkt des Abs. 3.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### **§ 13 Genehmigungen**

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:

1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000,
2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 7 Abs. 3 die Grundstückskläranlage ersichtlich ist.
3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf die Höhe HN, aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
4. wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden;

ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, eine beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers
- (Kühlung, Reinigung, Neutralisierung, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

(4) Mit Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

## **§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

## **§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Sie sind so zu gestalten, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser über die Grundleitung der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Dabei sind die gesonderten Festlegungen gemäß § 3 Abs. 1 zu berücksichtigen.

(2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Bei Grundstücken ohne Prüf- und Kontrollschacht ist durch den Grundstückseigentümer unmittelbar nach der Mauerdurchführung in die Grundleitung eine Reinigungsöffnung einzubauen; sie muss stets zugänglich sein.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

## **§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Die Nachweise über die Leerung und Reinigung im Sinne des Satzes 2 sind dem Zweckverband 4 Wochen nach Vorliegen der Nachweise vorzulegen.

(2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dgl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig

(5) § 14 gilt entsprechend.

### **§ 17 Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen.

(4) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist der Zutritt zu allen Wassermesseinrichtungen zu gewähren.

### **§ 19 Dezentrale Abwasseranlagen**

(1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von dem Zweckverband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Der Zweckverband oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.



(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Zweckverband unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Zweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine jährliche Entsorgung.

(4) Der Zweckverband kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

(7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf der Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten bestandene Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzlichen Frist zu beheben; der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

1. Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Satz 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle 4 Wochen nach Vorliegen des Protokolls zuzusenden.
2. Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkal-schlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Grube.

(9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

(10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

## 4. Teil Abwasserbeitrag

### § 20 Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ein Beitrag Schmutzwasserbeseitigung und ein Beitrag Niederschlagswasserbeseitigung erhoben.

(2)

1. Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserbeseitigung wird auf 16.280.868 EURO festgesetzt.

2. Die Höhe des Betriebskapitals für die Niederschlagswasserbeseitigung wird auf 891.209 EURO festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung der nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitalien gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

### **§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.

(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

(5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

### **§ 22 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

### **§ 23 Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserbeseitigung ist die zulässige Geschossfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit der Geschossflächenzahl (§ 25 bis 30).

(2) Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die modifizierte Grundfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit einem Grundflächenfaktor (§ 31).

### **§ 24 Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

### **§ 25 Zulässige Geschossfläche für den Beitrag der Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks für den Beitrag der Schmutzwasserbeseitigung wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 26 bis 30 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschossflächenzahl, Geschossfläche, Baumassenzahl, Gebäudehöhe) enthalten, so ist die Geschossflächenzahl vor der Geschossfläche, diese vor der Baumassenzahl und die Baumassenzahl vor der Gebäudehöhe maßgebend.

### **§ 26 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt**

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach den Absätzen 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 m, die nicht als Wohn- und Büroräume genutzt werden, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 bis 3 ermittelte Geschossfläche.

### **§ 27 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

### **§ 28 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl, einer Größe der Geschossfläche oder einer Baumassenzahl die zulässige Höhe baulicher Anlagen aus, so ergibt sich die für das Grundstück anzuwendende Geschosszahl:

1. Bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe: durch Teilung der maximalen Gebäudehöhe durch 3,5;
2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe: das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsische Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist;

(2) Ist im Einzelfall eine größere als im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen; im Übrigen gilt Abs. 1.

(3) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 und 2 unter Berücksichtigung der Art der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung aus der Multiplikation der Grundstücksfläche mit der der festgestellten Geschosshöhe zugeordneten Geschossflächenzahl des § 30 Abs. 1.

**§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen, Sakralbauten, Vollgeschossdefinition**

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,5 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoss um 0,3.

Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche; für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsische Bauordnung. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die nicht von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 und 2 erfasst sind (z. B. Lagerplätze), gilt die Geschossflächenzahl 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

(4) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 0,5 berücksichtigt.

(5) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtung für den Gottesdienst fest, so ist für die Nutzung Absatz 4 anwendbar.

**§ 30 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der § 26 bis 29 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den § 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse(Z)	Geschossflächenzahl(GFZ)
1. In Kleinsiedlungsgebieten	bei 1	0,3
	bei 2	0,4

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse(Z)	Geschossflächenzahl(GFZ)
2. In reinen u. allg. Wohngebieten, Mischgebieten u. Ferienhausgebieten	bei 1	0,5
	bei 2	0,8
	bei 3	1,0
	bei 4	1,1
	bei 5	1,15
	bei 6	1,2
	bei 7	1,25
3. In besonderen Wohngebieten	bei 1	0,5
	bei 2	0,8
	bei 3	1,1
	bei 4	1,4
	bei 5	1,6
	bei 6	1,8
	bei 7	2,0
4. In Dorfgebieten	bei 1	0,5
	bei 2	0,8
	bei 3	1,0
5. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	bei 1	1,0
	bei 2	1,6
	bei 3	2,0
	bei 4	2,2
	bei 5	2,3
	bei 6	2,4
	bei 7	2,5
6. In Wochenendhausgebieten	bei 1	0,2
	bei 2	0,3

(2) Das Baugebiet (Art der baulichen Nutzung) im Sinne von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Art der baulichen Nutzung nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinen der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechende Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl als die überwiegende vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Die Berechnung der GFZ erfolgt nach Abs. 1 und 2.

(4) Übersteigt die tatsächliche Geschossfläche die zulässige Geschossfläche, ist diese zugrunde zu legen.

(5) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, ist bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete jeweils festgesetzte Geschossflächenzahl (Abs. 1) maßgebend; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäusern gilt die Geschossflächenzahl 0,2.

(6) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1 und § 29 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- und Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Abs. 3 und 5 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und dies geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden aufgerundet.

(7) Abweichend zu den Regelungen in Abs. 6 Satz 1 gilt für bestehende Gebäude als Vollgeschoss auch eine geringere lichte Raumhöhe. Nicht in Ansatz kommen in diesem Falle ausgebaute Dachgeschosse.

(8) Soweit die Absätze 1 bis 7 keine Regelungen enthalten, ist § 29 entsprechend anzuwenden.

### **§ 31 Grundflächenfaktor für den Beitrag der Niederschlagswasserbeseitigung**

(1) Der Grundflächenfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Niederschlagswasserbeseitigung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der zulässigerweise überbaubaren Grundstücksfläche.

(2) Der Grundflächenfaktor beträgt im Einzelnen:

1. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im Bereich eines Bebauungsplan, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
2. für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
  - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2
  - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4
  - c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6
  - d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8
  - e) in Kerngebieten: 1,0
3. im Übrigen:
  - a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0,5
  - b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,8
  - c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a)-2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Grundflächenfaktoren, so ist der jeweils höchste Grundflächenfaktor maßgebend.

(4) Überschreitet die tatsächlich überbaute Grundfläche die Grundfläche, die sich unter Anwendung des Grundflächenfaktors ergäbe, so ist die tatsächlich überbaute Grundfläche maßgebend.

### **§ 32 Erneute Beitragspflicht**

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder eine andere Bebaubarkeit (§ 31) zugelassen wird, oder
5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25 bzw. des § 31. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b), d) und e) bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Geschossflächenzahlen oder Grundflächenfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 bzw. des § 31 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend

### **§ 33 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern**

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gem. § 20 SächsKAG erheben.

### **§ 34 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 4,38 EURO je m<sup>2</sup> zulässiger Geschossfläche und bei der Regenwasserbeseitigung 0,84 EURO je m<sup>2</sup> modifizierte Grundfläche. In den Fällen des § 30 Abs. 4 ist die tatsächliche Geschossfläche zugrunde zu legen.

### **§ 35 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht nach Vorliegen der nachfolgend geregelten Voraussetzungen jeweils getrennt für die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeseitigung:

- a) In den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
- b) in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann,
- c) in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
- d) in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
- e) in den Fällen des § 32 Abs. 1 Buchstaben a) und b) mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
- f) in den Fällen des § 32 Abs. 1 Buchstaben c), d) und e) mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

### **§ 36 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird zu 50 v. H. einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig. Im 2. Jahr werden 25 v. H.; im 3. Jahr 15 v. H. und im 4. Jahr 10 v. H. nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig. Vorauszahlungen werden gleichzeitig angerechnet.

### **§ 37 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen**

(1) Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 80 v. H., sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

(3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern später auf die Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.

(4) § 22 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§ 38 Verrentung, Stundungen, Befreiungen und Teilbefreiungen**

(1) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners kann der Beitrag gemäß § 22 Abs. 4 SächsKAG in Form einer Rente gezahlt werden.

(2) Der Restbetrag nach Absatz 1 wird mit 0,5 v. H. für jeden Monat verzinst.

(3) Der Beitrag kann gestundet werden. Es gilt Absatz 2. Auf Antrag kann der Abwasserbeitrag zinslos gestundet werden.

(4) Von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages kann der Beitragsschuldner befreit bzw. teilbefreit werden, wenn ihm aus besonderen Gründen die Zahlung nicht zugemutet werden kann.

(5) Der Antrag auf Verrentung, Stundung, Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

### **§ 39 Ablösung des Beitrags**

(1) Der erstmalige Beitrag im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4, §§ 32 und 33) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösung der erstmaligen Beiträge unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

### **§ 40 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Beitrag**

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld angerechnet.



## 5. Teil Abwassergebühren

### § 41 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung, die Teilleistung der Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

### § 42 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

### § 43 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (Einleitungsgebühr)

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

### § 44 Abwassermenge bei der Schmutzwasserbeseitigung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 53 Abs. 2) gilt im Sinne von § 43 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn:

1. eine Berechnung der Wassermenge nicht möglich ist,
2. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
3. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
4. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird oder
5. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird oder
6. Wasser aus eigenen Gewinnungsanlagen ohne Messung verwandt wird.

Die eingeleiteten Mengen werden geschätzt auf der Grundlage eines ordentlich gemessenen vorjährigen Verbrauchs oder einer Pauschale von 40 m<sup>3</sup>/Person und Jahr.

### **§ 45 Absetzungen bei der Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Nach § 44 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 10 Kubikmeter/Jahr pro Abnehmer.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 44 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebswesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 40 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

### **§ 46 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Abwassergebühr ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. Ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

### **§ 47 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche**

(1) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:

1. für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
  - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2
  - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4
  - c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6
  - d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8
  - e) in Kerngebieten: 1,0
3. Im Übrigen:
  - a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0,5
  - b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,8
  - c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) – 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 24 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 46 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.

(3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegende Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 45 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 48 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen**

(1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers. Angefangene Kubikmeter werden auf die nächstfolgenden 0,5 m<sup>3</sup> aufgerundet.

(2) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend § 44 und 45 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

### **§ 49 Höhe der Abwassergebühren**

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser

1. für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,37 EURO,

2. für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind 0,97 EURO,
3. für Niederschlagswasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,24 EURO je m2 versiegelter Grundstückfläche pro Jahr.

(2) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr:

1. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 48 Abs. 1 abgeholt wird, 21,50 EURO/Kubikmeter Abwasser.
2. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 48 Abs. 1 abgeholt wird und nicht älter als einen Monat ist, 11,00 EURO/Kubikmeter Abwasser (abflusslose Sammelgrube).

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr:

1. wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband gemäß § 48 Abs. 1 abgeholt wird, 21,50 EURO/Kubikmeter Abwasser.
2. im Falle des § 48 Abs. 2 Satz 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen 0,97 EURO/Kubikmeter Schmutzwasser

(4) Liegt die zu entsorgende abflusslose Grube oder Kleinkläranlage mehr als 20 m, jedoch weniger als 60 m von der nächst befahrenen Stelle entfernt, so ist für die Distanz über 20 m ein Schlauchverlängerungszuschlag zu zahlen.

Der Schlauchverlängerungszuschlag beträgt:

- 20 - 29 m	5,50 EURO
- 30 - 39 m	10,50 EURO
- 40 - 49 m	15,50 EURO
- 50 - 59 m	20,50 EURO

### § 50 Starkverschmutzerzuschläge

(1) Ein Verschmutzungszuschlag auf die gesamte eingeleitete Abwassermenge im Abrechnungsjahr wird entsprechend der Schmutz- bzw. Schadstoffkonzentration bei nachgenannten Parametern erhoben. Bei Veranlagung nach der jeweils mittleren Konzentration erhöht sich die Abwassergebühr bei den einzelnen Parametern wie folgt:

1.	Bei Abwasser mit einem chemischen Sauerstoffbedarfswert (CSB) von 600 bis 900 mg/l um für alle weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere	20 v. H. 20 v. H.
2.	Bei Abwasser mit einer Konzentration an biologisch abbaubaren Stoffen, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB5) von 300 bis 600 mg/l um für alle weiteren angefangenen 300 mg/l um jeweils weitere	30 v. H. 30 v. H.
3.	Bei Abwasser mit einer anorganischen Stickstoffkonzentration (N) von 50 bis 100 mg/l um für alle weiteren angefangenen 50 mg/l um jeweils weitere	4 v. H. 4 v. H.
4.	Bei Abwasser mit einer Phosphorkonzentration (P) von 10 bis 15 mg/l um für alle weiteren angefangenen 5 mg/l um jeweils weitere	5 v. H. 5 v. H.
5.	Bei Abwasser mit einer Konzentration an adsorbierbaren organisch gebundenen Halogenen (AOX) von 0,5 bis 1,0 mg/l um	2,5 v. H.

	für alle weiteren angefangenen 0,5 mg/l um jeweils weitere	2,5 v. H.
6.	Bei Abwasser mit einer Quecksilberkonzentration (Hg) von 0,01 bis 0,02 mg/l um für alle weiteren angefangenen 0,01 mg/l um jeweils weitere	2,5 v. H. 2,5 v. H.
7.	Bei Abwasser mit einer Cadmiumkonzentration (Cd) von 0,1 bis 0,2 mg/l um für alle weiteren angefangenen 0,1 mg/l um jeweils weitere	3 v. H. 3 v. H.
8.	Bei Abwasser mit einer Nickelkonzentration (Ni) von 0,5 bis 1,0 mg/l um für alle weiteren angefangenen 0,5 mg/l um jeweils weitere	3 v. H. 3 v. H.
9.	Bei Abwasser mit einer Bleikonzentration (Pb) von 0,5 bis 1,0 mg/l für alle weiteren angefangenen 0,5 mg/l um jeweils weitere	3 v. H. 3 v. H.
10.	Bei Abwasser mit einer Chromkonzentration (Cr) von 0,5 bis 1,0 mg/l für alle weiteren angefangenen 0,5 mg/l um jeweils weitere	3 v. H. 3 v. H.
11.	Bei Abwasser mit einer Kupferkonzentration (Cu) von 0,5 bis 1,0 mg/l für alle weiteren angefangenen 0,5 mg/l um jeweils weitere	3 v. H. 3 v. H.
12.	Bei Abwasser mit einem Gehalt an abfiltrierbaren Stoffen von 250 bis 300 mg/l um für alle weiteren angefangenen 50 mg/l um jeweils weitere	15 v. H. 15 v. H.
13.	Bei Abwasser mit einer Zinkkonzentration (Zn), nur wenn Behandlung im Klärwerk erfolgt, von 2,0 bis 4,0 mg/l um für alle weiteren angefangenen 2,0 mg/l um jeweils weitere	3 v. H. 3 v. H.

(2) Die Verschmutzungszuschläge nach Absatz 1 werden nebeneinander erhoben.

### § 51 Verschmutzungswerte

(1) Die Verschmutzungswerte von starkverschmutztem Abwasser werden durch den Zweckverband nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden in der Regel bis zu 6 Abwasseruntersuchungen (Tagesmisch- oder 2-Stundenmischproben) zugrunde gelegt.

(2) Als Messergebnisse können auch vom Zweckverband zugelassene Eigenüberwachungsprogramme der Abwassereinleiter herangezogen werden.

(3) Zahl und Zeitpunkt der Probenahmen werden vom Zweckverband bestimmt.

(4) Der chemische Sauerstoffbedarfswert (CSB) wird aus der homogenisierten Abwasserprobe ermittelt. Die Bestimmung der im § 50 Abs. 1 angeführten Stoffe erfolgt nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV).

### § 52 Grundgebühren

(1) Der Zweckverband erhebt neben der Einleitungsgebühr nach § 43 Abs. 1, neben der Entsorgungsgebühr nach § 48 Abs. 1 und neben der Einleitungsgebühr nach § 48 Abs. 2 Grundgebühren.

(2) Die Grundgebühr neben der Einleitungsgebühr nach § 43 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, erhoben. Die Grundgebühr neben der Einleitungsgebühr nach § 48 Abs. 2 wird für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, erhoben; dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen öffentlichen Kanal im Sinne vorstehenden Halbsatzes einleiten. Die Erhebung erfolgt

1. bei wohnwirtschaftlicher Nutzung nach Einwohnern auf dem Grundstück,
2. bei wohnwirtschaftlicher und betrieblicher Nutzung
  - a) nach Einwohnern auf dem Grundstück für die wohnwirtschaftliche Nutzung und
  - b) je abgeschlossene betrieblicher Einheit auf dem Grundstück zusätzlich zwei Einwohnerwerte,
3. bei Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Einleitungen je installiertem Wasserzähler und dessen Größe auf dem Grundstück.

(3) Wohnwirtschaftliche Nutzung ist eine Nutzung ortsfester, baulich abgeschlossener Raumeinheiten, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet sind oder genutzt werden. Betriebliche Nutzung ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte Nutzung auf dem Grundstück.

(4) Maßgeblich für die Zahl der Einwohner ist die Zahl der bei der Meldebehörde am 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres mit Allein- oder Hauptwohnsitz gemeldeten Personen.

(5) Maßgeblich für die betriebliche Nutzung bei einer sowohl wohnwirtschaftlichen als auch betrieblichen Nutzung sind die zum 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres registrierten Gewerbeanmeldungen sowie bei nichtgewerblicher, aber betrieblicher Nutzung anderweitigen Anmeldungen oder Anzeigen zum 01.01. oder, wenn solche Anmeldungen oder Anzeigen nicht vorliegen, zum 01.01. ermittelte oder zu ermittelnde Daten. Veränderungen sind innerhalb eines Monats nach der Veränderung schriftlich beim Zweckverband anzuzeigen.

(6) Die Höhe der Grundgebühr nach § 52 Abs. 2 beträgt:

- je Einwohner/Einwohnerwert 1,53 EUR/Monat
- bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Nenndurchfluss (Qn) m <sup>3</sup> je Stunde	≤ 2,5	≤ 6	≤ 10	≤ 50	≤ 80
EURO/Monat	9,20	18,40	36,80	55,00	73,60

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(7) Die Grundgebühr neben der Entsorgungsgebühr für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nach § 48 Abs. 1 beträgt 25,00 EUR je dezentraler Anlage auf dem Grundstück pro Jahr. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird das Jahr, in dem die Anlage in Betrieb genommen oder stillgelegt wird, als volles Jahr gerechnet.

(8) Bei Absetzungen nach § 45 wird auf Antrag der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zugrunde gelegt, die notwendig wäre, um mindestens eine der eingeleiteten Schmutzwassermenge entsprechenden Wassermenge liefern zu können.

(9) Bei Grundstücken für die eine nichtöffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung vorliegt, ohne hierfür einen Wasserzähler zu verwenden, wird zur Berechnung der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zugrunde gelegt, die mindestens erforderlich wäre, wenn die anfallende Wassermenge geliefert würde.

(10) Wird die Schmutzwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

### **§ 53 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum**

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschild entsteht

1. in den Fällen des § 49 Abs. 1 und des § 49 Abs. 3 Nr. 2 sowie des § 52 jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
2. in den Fällen des § 49 Abs. 2, § 49 Abs. 3 Nr. 1 und § 49 Abs. 4 mit der Erbringung der Leistung

(3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 54 Vorauszahlungen**

Jeden Monat werden Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach §§ 49 und 52 erhoben. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Gebühren des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt. Für die Grundgebühr nach § 52 Abs. 7 werden keine Vorauszahlungen erhoben.

## **6. Teil Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 55 Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats haben die Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserbeseitigt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche sobald der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert,
5. Veränderungen der betrieblichen Nutzung auf dem Grundstück im Sinne von § 52.
6. Anzeigepflichtig bei einer Grundstücksübertragung sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 44 Abs. 1 Nummer 2),

2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4 ) und 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 44 Abs. 1 Nummer 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entsorgungsbedarf der abflusslosen Grube und Kleinkläranlage gemäß § 19 Abs. 3.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

### **§ 56 Haftung des Zweckverbandes**

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet der Vorschriften des Haftpflichtgesetzes oder des Umweltschadensgesetzes haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 57 Haftung der Grundstückseigentümer und der sonstigen Benutzer; Anordnungsbefugnis**

(1) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu verkleinern und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

### **§ 58 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
2. entgegen § 3 Abs. 5 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,



4. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
5. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
6. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
7. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Zweckverband herstellen lässt,
8. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
9. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
10. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
11. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 die notwendigen Abscheider nicht einbaut, betreibt, unterhält und erneuert,
12. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
13. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 5 seinen Vorlagepflichten nicht nachkommt,
14. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
15. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
16. entgegen § 18 Abs. 2 den Beauftragten des Zweckverbandes das Zutrittsrecht nicht gewährt,
17. entgegen § 19 Abs. 1 die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
18. entgegen § 19 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
19. entgegen § 19 Abs. 5 nicht sicherstellt, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zugänglich sind und der Zugang sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet,
20. entgegen § 19 Abs. 7 festgestellte Mängel nach Aufforderung nicht beseitigt,
21. entgegen § 19 Abs. 9 seiner Stilllegungspflicht nicht nachkommt.
22. entgegen § 55 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,

(2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 55 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in den Fällen des Abs. 1 bis zu einer Höhe von 1.000,00 EURO, in den Fällen des Abs. 2 bis zu einer Höhe von 10.000,00 EURO geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat oder zu ziehen beabsichtigt, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Das Ordnungswidrigkeitengesetz in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## **7. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 59 Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, 1994, S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 60 In-Kraft-Treten**

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwassersatzung vom 19.07.2006 des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE (Entsorgungsgebiet Bischofswerda/Rammenau) und die Fäkaliensatzung vom 19.07.2006 des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE (Entsorgungsgebiet Bischofswerda/Rammenau) außer Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 41 bis 49 Abs. 1 und die §§ 50 bis 54 dieser Satzung mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Bischofswerda, den 30.05.2013

Krauße  
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.